

Was ist zu tun, um Leistungen zu erhalten?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind gesondert zu beantragen. Die Leistung für den persönlichen Schulbedarf wird bei Bezug von SGB II-Leistungen, SGB XII-Leistungen und Asylbewerberleistungen auch ohne Antrag gewährt.

Anträge werden im Sozialamt (Jobcenter) ihrer Stadt/Gemeinde gestellt. Dort und im Internet unter www.jobcenter-kreis-steinfurt.de erhalten Sie die entsprechenden Antragsvordrucke und nähere Informationen.

Wie werden die Leistungen erbracht?

- Teilhabe am sozialen & kulturellen Leben
- Klassenfahrten und Ausflüge
- gemeinschaftliches Mittagessen
- ▶ MünsterlandKarte
- persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- ▶ Überweisung auf Ihr Konto
- Lernförderung
- ▶ nach Bestätigung der Schule und der Bewilligung durch das Jobcenter erfolgt die Abrechnung über die MünsterlandKarte

Informationen zur MünsterlandKarte



Mit der erstmaligen Bewilligung der Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten Sie die MünsterlandKarte. Bei den Anbietern von Bildungs- und Teilhabeleistungen (z. B. Schule, Sportverein) zeigen Sie die Karte vor. Dort wird dann anhand der Kartenummer der fällige Betrag für die jeweilige Leistung abgebucht. Die Karte bleibt bei Ihnen.

Bitte achten Sie darauf, mit jedem Folgeantrag für Sozialleistungen (z. B. für Arbeitslosengeld II) auch einen neuen Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen zu stellen, damit die Guthaben auf die MünsterlandKarten gebucht werden können.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Sachbearbeiter/Ihrer Sachbearbeiterin im Jobcenter oder bei der bzw. dem BuT-Lotsen, welche(r) für die Schule oder den Kindergarten zuständig ist, welche(n) Sie bzw. Ihr Kind besuchen.

Weitere Informationen zur MünsterlandKarte finden Sie im Internet unter

www.kreis-steinfurt.de/muensterlandkarte

jobcenter *st*
Kreis Steinfurt

jobcenter Kreis Steinfurt
Tecklenburger Straße 10 | 48565 Steinfurt
Telefon: 02551 69-1705 | Fax: 02551 69-1709
E-Mail: info@jobcenter-kreis-steinfurt.de
www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Herausgeber:

Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
www.kreis-steinfurt.de

st KREIS
STEINFURT

Redaktioneller Stand: Mai 2016

Hinweis: Keine Zusicherung! Änderungen und Irrtümer vorbehalten!

BILDUNG und TEILHABE

für Kinder und Jugendliche

Informationen des Kreises Steinfurt



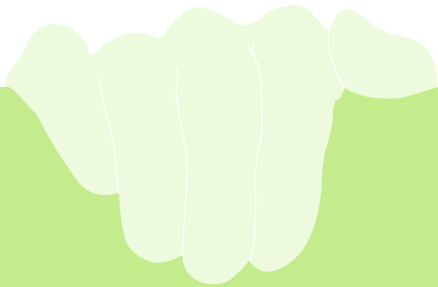
jobcenter *st*
Kreis Steinfurt



BILDUNG

Das Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst Geld- und Sachleistungen für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen.



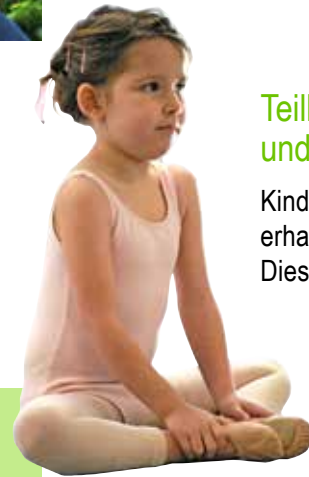
Wer erhält Leistungen?

Kinder und Jugendliche **unter 25 Jahren** (Teilhabe: unter 18 Jahren) können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, wenn sie einen Anspruch haben auf:

- SGB II Leistungen (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld)
- SGB XII Leistungen (Sozialhilfe)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz **oder**
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Welche Leistungen gibt es?

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Klassenfahrten und Ausflüge
- Lernförderung
- gemeinschaftliches Mittagessen
- persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren** erhalten einen Betrag von **10€ monatlich**. Dieser Betrag kann eingesetzt werden für:

1. Mitgliedsbeiträge für Vereine aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
3. angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführung)
4. Teilnahme an Ferienfreizeiten, Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Innerhalb des monatlichen Betrages von 10€ können weitere Kosten erstattet werden, die im Zusammenhang mit einer Aktivität von 1. bis 4. entstehen.

Klassenfahrten / Ausflüge



Die Kosten für Fahrten und Ausflüge in der Schule oder Kindertageseinrichtung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden übernommen. Taschengeld wird nicht gezahlt.

Lernförderung

Die Kosten für eine Lernförderung (Nachhilfe) können übernommen werden, wenn die Notwendigkeit der Lernförderung von der Schule bestätigt wird.

TEILHABE

Gemeinschaftliches Mittagessen

Für das Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege wird ein Zuschuss gewährt. Der **Eigenanteil** pro Mittagessen beträgt **1€**. Die restlichen Kosten werden übernommen.

Persönlicher Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten jeweils zum 1. August **70€** und zum 1. Februar **30€**. Dieses Geld ist für die Anschaffung von Schulmaterialien bestimmt (z. B. Kopiergeld, Hefte, Stifte, Schulranzen, Taschenrechner).

Schülerbeförderung

Wenn die Fahrkosten für den Besuch der Schule nicht vom Schulträger gezahlt werden, können ggfs. (anteilige) Kosten übernommen werden. Dies können z. B. Fahrkosten für den Rückweg aus der Offenen Ganztagschule sein.

